

► COVID-19-Pandemie

Die COVID-19-Pandemie entschuldigt nicht alles

| Auch in der aktuellen Pandemiesituation ist ein Reiseveranstalter an die gesetzlichen Fristen zur Rückzahlung des Reisepreises gebunden. |

Gemäß § 651h Abs. 5 BGB muss der Reiseveranstalter Anzahlungen in Fällen, in denen ein Reisender kostenfrei von seiner Pauschalreise zurücktreten kann, unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt/der Stornierung zurückerstatten. Kommt er der Aufforderung nicht nach, befindet er sich ab dem 15. Tag in Verzug und ist dem Reisenden zum Schadenersatz verpflichtet. Das sieht jedenfalls das AG Bad Iburg so (29.10.20, 4 C 404/20 und 4 C 398/20, Abruf-Nr. 219431).

MERKE | Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere zum Reiserecht, in § 6 Art. 240 EGBGB – „Vertragsrechtliche Regelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie“ – sowie zum Schutz der Verbraucher in § 1 Art. 40 EGBGB, zeigten, dass der Gesetzgeber bewusst keine weitergehenden Regelungen zum Schutz der (Reise-)Unternehmen getroffen habe, sodass das Gericht mangels Regelungslücke nicht gegen den Gesetzeswortlaut habe entscheiden dürfen.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Gutscheinelösung auch bei Pauschalreisen, FMP 20, 158

► COVID-19-Pandemie

Nach der Konzert-Absage ist „alles“ zurückzuerstatten

| Sind beim Ticketkauf (vermeintlich) Vorverkaufsgebühren angefallen und wird das Konzert aufgrund behördlicher Anordnung dauerhaft abgesagt, müssen auch die Vorverkaufsgebühren und nicht nur der eigentliche Ticketpreis zurückgezahlt werden. |

Das ist die Auffassung des LG Traunstein (9.12.20, 7 O 1732/20, Abruf-Nr. 219432). Die Besonderheit des Falls lag darin, dass beim Erwerb der Tickets eine Vorverkaufsgebühr nicht explizit ausgewiesen wurde. Bei der Erstattung des Ticketpreises wurden aber 5,60 EUR je Ticket abgezogen.

Das LG sah die Verfahrensweise als willkürlich und intransparent an und begründete so einen Unterlassungsanspruch der Verbraucherzentrale.

MERKE | Im Streit war auch die Fristsetzung für die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen. Da der Rückerstattungsanspruch der regelmäßigen Verjährung von drei Jahren unterliege, sei die Verkürzung unzulässig und gleichsam zu beanstanden.



ENTSCHEIDUNG

fmp.iww.de
Abruf-Nr. 219431

ARCHIV

Ausgabe 9 | 2020
Seite 158

IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de
Abruf-Nr. 219432

Erstattungsansprüche: Frist zur Geltendmachung nicht verkürzt